

Wegleitung betreffend Antrag auf Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft

Publikation:	Website FMA
Betrifft:	Treuhandgesellschaften im Sinne des Treuhändergesetzes (TrHG)

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft bedarf nach Art. 22 Abs. 2 Bst. b TrHG einer vorgängigen Genehmigung durch die FMA.

Die Gebühr für die Genehmigung der Änderung einer qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft beträgt nach Anhang 1 zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) Abschnitt I Ziff. 2 Bst. I CHF 1'000.00.

2. Hinweise zum Verfahren

Die FMA übermittelt der Antragstellerin binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Ab Vorliegen des vollständigen Antrags entscheidet die FMA innert sechs Wochen. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Im Hinblick auf eine speditive Bearbeitung des Antrags kann die Antragstellerin nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten. In einem solchen Fall informiert die FMA die Antragstellerin über ihren Entscheid per einfacher schriftlicher Mitteilung ohne Begründung.

Der Verzicht auf Ausfertigung der Verfügung bringt der Antragstellerin den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. Gibt die FMA dem Antrag nicht statt, so erhält die Antragstellerin in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung.

Nach Art. 5 Datenschutzgesetz (DSG) informieren wir, dass die bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. e DSG im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz (DLG) über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) mit den zuständigen Behörden eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

3. Einzureichende Unterlagen ¹

schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Genehmigung der Änderung der qualifizierten Beteiligung einer Treuhandgesellschaft“);

- Angabe des Namens der natürlichen Person, die neu eine qualifizierte Beteiligung an der Treuhandgesellschaft halten wird;²
 - Angabe des Namens der natürlichen Person, die als qualifiziert beteiligte Person aus der Treuhandgesellschaft ausscheiden wird;³
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original;⁴
 - Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit;⁵
 - Strafregisterbescheinigung im Original;⁴
 - Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit;⁵
 - Persönliche Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit;⁵
 - Meldeformular betreffend Angaben zur qualifizierten Beteiligung;⁶
 - Darstellung der neuen Eigentümerstruktur unter Angabe der Namen aller qualifiziert beteiligten Personen samt der jeweiligen Höhe des Kapital- und Stimmrechtsanteiles in % sowie der zwischengeschalteten Rechtsträger bei indirekten Beteiligungen;^{2/7}
 - Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung (optional).⁵

4. Erläuterungen

¹ Der Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der Antragstellerin stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.

² Sofern eine Beteiligung treuhänderisch, sohin als nomineller Anteilseigner für einen Dritten gehalten wird, ist ebenso die Identität des Dritten (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitzadresse) der FMA bekanntzugeben.

Zusätzlich zur Bekanntgabe der Identität sind der FMA nachfolgende Unterlagen betreffend den Dritten vorzulegen:

Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit (vgl. FN 4), Strafregisterbescheinigung (vgl. FN 4) sowie die entsprechenden persönlichen Erklärungen (vgl. FN 5) jeweils im Original.

³ Scheidet eine qualifiziert beteiligte Person aus, ohne dass eine neue Person eine qualifizierte Beteiligung übernimmt, bedarf es keiner Genehmigung und damit auch keines formellen Antrags. In einem solchen Fall ist eine schriftliche Mitteilung an die FMA mit Angabe der ausscheidenden Person und Bestätigung, dass keine neue Person eine qualifizierte Beteiligung übernimmt, ausreichend. Sofern sich dadurch jedoch die Kapital- und Stimmrechtsanteile der bisherigen qualifiziert beteiligten Personen verändern, ist die neue Eigentümerstruktur unter Angabe der Namen aller qualifiziert beteiligten Personen samt der jeweiligen Höhe des Kapital- und Stimmrechtsanteiles in % sowie der zwischengeschalteten Rechtsträger bei indirekter Beteiligung der FMA entsprechend mitzuteilen.

⁴ Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

⁵ Für die Erklärungen sind die auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

⁶ Für das Meldeformular ist das auf der Website www.fma-li.li zum Download zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass je qualifiziert beteiligter Person ein separates Meldeformular bei der FMA einzureichen ist.

- ⁷ Eine qualifizierte Beteiligung liegt vor, wenn direkt oder im Rahmen eines Kontrollverhältnisses (indirekt) mindestens 25 % am Kapital oder den Stimmrechten an einer Treuhandgesellschaft gehalten werden. Sofern ein Rechtsträger Aktionär, Gesellschafter oder Inhaber einer solchen qualifizierten Beteiligung ist, hat ein entsprechender Durchgriff auf die natürliche Person zu erfolgen.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Andere Finanzintermediäre
Abteilung Aufsicht

Telefon: +423 236 73 73
E-Mail: info@fma-li.li

Stand: Juli 2016